

Steueramt des Kantons Solothurn
Stab, Rechtsdienst

Schanzmühle, Werkhofstrasse 29 c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 02
Telefax 032 627 87 00
steueramt.so@fd.so.ch
www.steueramt.so.ch

Michael Schwaller
juristischer Sekretär
Telefon 032 627 87 06
Telefax 032 627 87 00
michael.schwaller@fd.so.ch

IgEL
Interessengemeinschaft zur Erhaltung
der Lebenswürde
Postfach 1302
4133 Pratteln 1

16. Oktober 2007 Sch

Abzugsfähigkeit freiwilliger und unentgeltlicher Zuwendungen

Sehr geehrter Herr Duraloglu

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 10. Oktober 2007 und teilen Ihnen mit, dass freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen an die „Interessengemeinschaft zur Erhaltung der Lebenswürde“ (IgEL) auch im Kanton Solothurn steuerlich abzugsfähig sind, sofern diese im Sitzkanton aufgrund der Verfolgung öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist.

Der Ihrer Anfrage beigelegten Verfügungen des Kantons Basel Landschaft vom 25. April 2006 entnehmen wir, dass im vorliegenden Fall diese Voraussetzung erfüllt ist.

Abzugsfähig sind freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten, wenn sie im Jahr insgesamt 100 Franken erreichen, höchstens jedoch 20% des Reineinkommens oder - bei juristischen Personen - 20% des Reingewinns.

Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf die Handänderungssteuer (§ 209 Abs. 1 StG) sowie auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 225 Abs. 1 lit. d und § 236 Abs. 1 lit. d StG). Dagegen sind die Nachlasssteuer (§§ 217 ff. StG) und die Grundstückgewinnsteuer von der Steuerpflicht nicht ausgenommen (§ 48 Abs. 1 lit. e StG).

Mit freundlichen Grüssen



Michael Schwaller
juristischer Sekretär